



FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

SMSH

Société Médicale Suisse d'Hypnose
Schweizerische Ärztegesellschaft für Hypnose



Medizinische Hypnose (SMSH / ghyps)

Fähigkeitsprogramm
vom 1. Januar 2000

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose (SMSh / GHypS)

Die medizinische Hypnose ist eine ärztliche Fähigkeit, die sich historisch bis zu den Anfängen der Medizingeschichte zurückverfolgen lässt. Sie ist in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als wirksames Verfahren in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten dokumentiert worden und unterscheidet sich dadurch von vielen Ansätzen der Komplementärmedizin.

Medizinische Hypnose lässt sich nachweislich in den meisten Fachbereichen als ärztliches Werkzeug im Alltag anwenden. Das Erlernen von Hypnose schärft ausserdem ganz allgemein die Fähigkeiten und das Bewusstsein für die Bedeutung der Kommunikation zwischen Arzt und Patient.

Die Ausbildung in medizinischer Hypnose wird in der Schweiz von zwei Fachgesellschaften durchgeführt: der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Hypnose SMSh, und der Gesellschaft für klinische Hypnose der Schweiz GHypS. Die Ausbildung dauert in beiden Gesellschaften mindestens drei Jahre und insgesamt ca. 300 Std. inklusive Intervention, Supervision, Literaturstudium und dokumentierter Arbeit mit Patienten und anschliessender Evaluation.

Kollegen und Kolleginnen, die bis Ende 1998 nachweislich und mindestens schon seit 3 Jahren regelmässig medizinische Hypnose praktizieren, erhalten den Fähigkeitsausweis als Besitzständige ohne weitere Voraussetzungen.

Info und Koordination bei:

Sekretariat der SMSh
Dorfhaldenstrasse 5
6052 Hergiswil
Tel. 041/281 17 45
Fax 041/280 30 36
e-mail info@smsh.ch

Fähigkeitsprogramm

Medizinische Hypnose (SMSh / GHypS)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fähigkeitsprogramms

Das Fähigkeitsprogramm vermittelt die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der medizinischen Hypnose und regelt die Voraussetzungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" (SMSh / GHypS).

Die medizinische Hypnose ist eine ärztliche Fähigkeit (keine Komplementär-Medizin), die sich historisch bis zu den Anfängen der Medizingeschichte zurückverfolgen lässt. Sie ist in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als wirksames Verfahren vielfach wissenschaftlich dokumentiert worden.

Der Begriff der medizinischen Hypnose kann in zweifachem Sinn verstanden werden:

Einerseits als besonderer Bewusstseinszustand des/der Patienten/in, bei dem rationales, analytisches Denken und willkürliches Planen zurücktreten zugunsten von sinnesbezogenem, assoziativem, psychischem und körperlichem Erleben.

Andererseits kann Hypnose als besonderer Kommunikationsstil innerhalb der Arzt-Patientenbeziehung angesehen werden, bei dem Empathie, Kreativität und Suggestion in den Vordergrund treten.

Hypnose kann in vielen Gebieten ärztlichen Handelns nutzbringend angewendet werden: Allgemein zur Angst- und Schmerzbekämpfung, oder spezifisch in den meisten Fachdisziplinen: Vom Ersatz der Prämedikation in der Anästhesie bis zur potenten Verstärkung jeder Form von Psychotherapie. Hypnose-Kennntnis und -Erfahrung fließt in den ärztlichen Alltag ein als eine Möglichkeit die Arzt-Patientenbeziehung zu bereichern und vertiefen. Sie schärft das Bewusstsein für die Wirkungen der ärztlichen Kommunikation.

1.2 Ziele des Fähigkeitsprogramms

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" (SMSh / GHypS)

- sind befähigt Hypnose im Gebiet ihres Fachbereiches und in der ärztlichen Grundversorgung auszuüben.
- sind zur Ausschreibung der Fertigkeit "Medizinische Hypnose" (SMSh / GHypS) berechtigt.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.

2.2 Weiterbildung gemäss Ziff. 3, 4 und 5

2.3 Mitgliedschaft bei der FMH

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

Es gibt 2 Weiterbildungswege entsprechend den 2 Fachgesellschaften für Hypnose in der Schweiz: SSMH und GHypS . Die Koordination der beiden Curricula und die Vertretung gegenüber der FMH liegt ausschliesslich bei der SSMH.

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung bei der SSMH

| | |
|--|---------|
| 1. Grundkurs | |
| 4 Tage (1. Jahr) | 32 Std. |
| 2. Weiterbildungskurs | |
| 5 Tage (2. und 3. Jahr) | 40 Std. |
| 3. SSMH Jahresseminar | |
| 2½ Tage | 20 Std. |
| 4. Intervision | |
| Üben und Vertiefen des im Kurs vorgestellten Materials in Gruppen von 4-8 Teilnehmern, mind. 10 Stunden pro Jahr. | 30 Std. |
| 5. Supervision | |
| In Kleingruppen unter Leitung eines anerkannten Supervisors SSMH. Davon mindestens 10 Std. Einzelsupervision im eigenen Fachgebiet. In Ausnahmefällen können 3 Gruppensupervisions-Stunden für eine Stunde Einzel-Supervision angerechnet werden | 20 Std. |
| 6. Literaturstudium | |
| Richtlinie 20 Std. pro Jahr, gemäss den Angaben in den Kursen | 60 Std. |
| 7. Arbeit mit Patienten | |
| Nur Kolleginnen und Kollegen, die mit Patienten arbeiten, werden zur Ausbildung zugelassen. Mindestens 50 Stunden praktische Arbeit mit Patienten sollen nachweisbar sein. | 50 Std. |
| 8. Dokumentation Dokumentation der Arbeit | |
| 3 Behandlungen sollen dokumentiert werden. Ev. Publikation im "CH-Hypnose"-Bulletin. | 30 Std. |
| Insgesamt mindestens 280 Stunden in mindestens 3 Jahren. | |

3.2 Inhalt der Weiterbildung bei der SMSH

Erstes Jahr:

Grundkurs Medizinische Hypnose ca. 60 Stunden:

Einführung in die medizinische Hypnose, Geschichte und Theorien der Hypnose, Induktionen und "safe place", Vertiefung der Trance, Hypnotische Phänomene, Formulierung von Suggestionen, Selbsthypnose, Widerstand, Patienten für Hypnose vorbereiten, Planung der Behandlung, Integration der Hypnose in die klinische Praxis, ethische Prinzipien, Demonstrationen, praktische Übungen in Kleingruppen, Intervision und Literaturstudium.

Ausbildungsziel:

Am Schluss des Grundkurses soll ein gutes Grundverständnis der hypnotischen Induktionen und Phänomene vorhanden sein. Der/die Kandidat/in ist in der Lage, in der Praxis mit Patienten/innen eine Trance-induktion mit "safe place" und positiver Suggestion durchzuführen und Patienten/innen in Selbsthypnose zu unterweisen.

Zweites und drittes Jahr:

Weiterbildung Medizinische Hypnose ca. 220 Stunden. Fortgeschrittene Induktionen, Ich-Stärkung, Strategien für die Behandlung von Schmerzen, Hypnose und Gedächtnis, Prinzipien der Altersregression, Bearbeitung von Trauma, Hypnose für Angst und Phobien, Behandlung von "habit disorders" am Beispiel von Rauchen und Adipositas, therapeutische Metaphern und indirekte Suggestion, explorative hypnotische Techniken, ethische Aspekte, Integration der Hypnose in die klinische Praxis. Demonstrationen, praktische Übungen in Kleingruppen, Intervision, Supervision, Literaturstudium, Dokumentation der Arbeit mit Patienten.

Ausbildungsziel:

Ziel dieses Teils der Ausbildung ist die Vertiefung und Konsolidierung des Erlernten in Bezug auf den hypnotischen Zugang zu Patienten/innen und für die Integration der Hypnose in die klinische Praxis. Unerlässlich ist die Arbeit mit Patienten/innen in der Praxis und der Supervision dieser Arbeit.

3.3 Dauer und Gliederung der Weiterbildung bei der GHypS

1. Grundkurse I und II

je 2 Tage

32 Std.

2. Therapieseminare

1 Seminar à 4 Tage,
3 Seminare à 2 Tage

92 Std.

3. Spezialseminare

2 obligat. 2 Tage à 8 Stunden

32 Std.

4. Supervision

mindestens 30 Std., (einzeln oder in Gruppen bis max. 5 Teilnehmer)

30 Std.

| | |
|---|---------|
| 5. Literaturstudium | 60 Std. |
| Richtlinie 20 Std.pro Jahr, gemäss den Angaben in den Kursen. | |
| 6. Praxis mit Patienten | 50 Std. |
| Nur Kolleginnen und Kollegen, die mit Patienten arbeiten, werden zur Ausbildung zugelassen. Mindestens 50 Std. praktische Arbeit mit Patienten sollen nachweisbar sein. | |
| 7. Dokumentation der Dokumentation der Arbeit | 30 Std. |
| 3 Behandlungen sollen dokumentiert werden. Ev. Publikation im "CH-Hypnose"-Bulletin | |
| Insgesamt ca 300 Stunden in mindestens 3 Jahren. | |

3.4 Inhalt der Weiterbildung bei der GHypS

Grundkurse:

Diese Grundkurse ermöglichen ein erstes Kennenlernen der Hypnose unter Einbezug der neueren Techniken von Milton Erickson. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse über Hypnose (Geschichte, Theorien, Trance-Induktion, Arbeit mit Widerstand, Formulierung und Anwendung von direkten sowie indirekten Suggestionen, ethische Grundlagen, allgemeine Möglichkeiten und Grenzen sowie Gefahren der Anwendung usw.).

Therapieseminare:

Diese Seminare bauen auf den Grundkursen auf und vermitteln hypnotherapeutische Methoden, Strategien, sowie Theorie und Praxis (Selbsthypnose, Utilisation, Altersregression, therapeutische Metaphern, usw.).

1. Anhand von Übungen und Demonstrationen werden die allgemeinen Techniken der Hypnose (Verbesserung der verbalen und averbalen Kommunikationsmöglichkeiten mit Patienten unter Einbezug ihrer spezifischen Wahrnehmungs-, Denk- und Fühlstile) vertieft. Weitere Themen sind Integration der Hypnose in der klinischen Praxis, Utilisation, Arbeit mit Widerstand und Selbsthypnose.
2. Hauptthema: Metaphern, Anekdoten sowie therapeutische Nutzung der hypnotischen Phänomene (Regression, kinesthetische Phänomene, Amnesie, Produktion von inneren Bildern, Dissoziation).
Anhand von Demonstrationen, Selbsterfahrung (Gruppentranze) und Übungen in Kleingruppen werden sowohl Aufbaumöglichkeiten von therapeutischen Metaphern, als auch speziellen Techniken, ihre Utilisation und Indikation in der Therapie gezeigt.
3. Hauptthemenbereich: Nutzung von Hypnosephänomenen und spezielle hypnotische Techniken im psychosomatischen Bereich (Somatoforme Störungen usw.)

4. Vertiefung der vorhergehenden Seminarien.

Hauptthemenbereich: Psychische Störungen (Hypnotherapeutische Anwendungsmöglichkeiten bei Angst, Phobie, Depression ev. psychotische Störungen).

Spezialseminare:

Diese Seminare ergänzen das Ausbildungsangebot und ermöglichen den Teilnehmer/innen, sich in Spezialgebieten (z. B. Schmerzbehandlungen, Anwendung bei Kindern) weiterzubilden oder neue spezielle Techniken zu erlernen.

4. Schlussevaluation

Die Schlussevaluation erfolgt frühestens nach 3 Jahren Weiterbildung in medizinischer Hypnose durch die Ausbildungskommissionen der SMSH oder der GHypS.

Inhalt der Schlussevaluation:

- Nachweis der gemäss Punkt 3 strukturierten Ausbildung
- Evaluation von 3 schriftlich dokumentierten Fällen
- Persönliches Evaluationsgespräch

5. Fortbildung und Rezertifizierung

Die Führung des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden.

Nach jeweils 5 Jahren erfolgt die Erneuerung des Fähigkeitsausweises durch die jeweilige Ausbildungskommission, wenn mindestens zwei SMSH-Seminare oder GHypS-Seminare à 20 Stunden oder gleichwertige Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.

6. Zuständigkeiten

- 6.1** Die SMSH ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie stellt ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und legt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises bzw. dessen Rezertifizierung fest.

Der Vorstand der SMSH erlässt in einem Geschäftsreglement nähere Bestimmungen zum vorliegenden Programm.

Die SMSH meldet dem Generalsekretariat der FMH regelmässig die Namen und Adressen der aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises.

- 6.2** Der Vorstand der SMSH ist zuständig für die Anerkennung von in- und ausländischen Veranstaltungen, welche für die Erlangung des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" als zeitlich und fachlich gleichwertig mit den Grundkursen, Weiterbildungskursen und Seminarien der SMSH oder der GHypS gelten können.
- 6.3** Rekursinstanz für alle Entscheidungen ist der Vorstand der SMSH. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

7. Übergangsbestimmungen

- 7.1** Wer sich bis Ende 1998 über eine mindestens 3-jährige Praxistätigkeit im Bereich medizinischer Hypnose ausweist, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Voraussetzung.

Diese Bestimmung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, welche den Antrag auf Erteilung des Fähigkeitsausweises "Medizinische Hypnose" bis spätestens am 31.12.2000 bei der SMSH / GHypS eingegeben haben.

- 7.2** Die Voraussetzung von Ziffer 2.2 entfällt für Bewerber, die das Arztdiplom vor dem 1.1.1996 erworben haben. Liegt der Erwerb des Arztdiploms zwischen dem 1.1.1996 und dem Inkrafttreten dieses Fähigkeitsprogramms, genügt eine 2-jährige Weiterbildung an von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätten bzw. eine Krankenkassenzulassung.

8. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 29. Oktober 1999 verabschiedet und per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 13. Januar 2004

Anhang

1. Kurzbeschrieb SMSH

Die Schweizerische Ärztegesellschaft für Hypnose SMSH ist eine Vereinigung von Ärzten jeglicher Fachrichtung (Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH) und Zahnärzten (Mitglieder der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO) zur Pflege und Ausübung der Medizinischen Hypnose. Die Gesellschaft ist statuarisch geteilt in eine Ärztegruppe und eine Zahnärztesgruppe mit je eigenem Präsidium. Die Ärztegruppe umfasst zur Zeit (2004) 310 Ärzte und Ärztinnen, davon 173 Grundversorger, 110 Psychiater und Psychiaterinnen und 15 Anästhesisten sowie vereinzelte Vertreter anderer Fachrichtungen.

Die SMSH ist Mitglied der International Society for Hypnosis (ISH) und der European Society for Hypnosis (ESH) und ist dem ethischen Code der ISH verpflichtet. Sie unterhält enge Beziehungen mit der Gesellschaft für Klinische Hypnose (GHypS) der Schweiz sowie mit den ausländischen Fachgesellschaften für Hypnose in Deutschland, Frankreich und Österreich sowie anderen Ländern.

Ziel der SMSH ist eine zeitgemässe und fachgerechte Anwendung der Hypnose in allen Bereichen der Medizin zu ermöglichen, sei es als Ergänzung zur Basistherapie oder um den therapeutischen Zugang zum Patienten zu erleichtern.

Die SMSH wurde 1981 gegründet und führt jedes Jahr einen Jahreskongress von 2 Tagen durch (1998 180 Teilnehmer, 30 Workshops). Seit 1997 bietet sie eine systematische Ausbildung in Medizinischer Hypnose an in Basel, Bern, Zürich und Lausanne. Sie unterhält ausserdem Regionalgruppen in Steckborn, Winterthur, Zürich, Tann-Rüti, Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Rotkreuz, Thun, Prilly, Lausanne und Genf. Drei Mal jährlich gibt sie zusammen mit der GHypS die Zeitschrift CH-Hypnose heraus.

2. Kurzbeschrieb GHypS

Die GHypS. "Schweizerische Gesellschaft für klinische Hypnose Schweiz", ist eine Verbindung von Psychologen mit Universitätsabschluss, Aerzten und Zahnärzten, die in ihrer Arbeit Klinische Hypnose, insbesondere jene nach Milton Erickson, anwenden und verbreiten.

Die GHypS ist Mitglied der Europäischen Gesellschaft für Hypnose in Psychotherapie und psychosomatischer Medizin, ESHPPM und der International Society of Hypnosis ISH. Die Mitglieder der GHypS haben sich den ethischen Richtlinien der ISH verpflichtet.

Die GHypS wurde am 20.4.1985 gegründet. Sie zählt im Moment 250 Mitglieder, davon 90 Ärzte. Gemäss den Statuten verfolgt die GHypS folgende Ziele:

- Förderung der Aus- und Fortbildung in klinischer Hypnose
- Bildung lokaler Übungs- und Erfahrungsaustauschgruppen
- Information über Hypnose und Herausgabe von Publikationen
- Auskünfte über das Angebot in Hypnosetherapie
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielrichtung, insbesondere mit der SMSH, die nur Ärzte und Zahnärzte vereinigt.

Da wir die sorgfältige Aus- und Weiterbildung als sehr wichtig erachten, wird durch unsere Gesellschaft eine Zusatzausbildung in klinischer Hypnose in deutscher und französischer Sprache angeboten. Sie beinhaltet einen Block von aufeinanderfolgenden Einführungskursen und Therapieseminaren. Diese werden möglichst in einer konstanten Gruppe absolviert. In dieser Phase der Ausbildung arbeiten Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus allen Fachrichtungen, also z.B. aus der Allgemeinpraxis, Anästhesie, Psychotherapie und Zahnheilkunde, zusammen. Wir wissen, dass es sehr fruchtbar ist, wenn die Erfahrungen von Teilnehmern aus verschiedenen Fachbereichen in diese Kurse einfließen und alle voneinander profitieren können. Die Ausbildung umfasst weiter Spezialseminare, die je nach Fach- und Interessengebiet gewählt werden, sowie Selbsterfahrung und Supervision, die auch auf die Bedürfnisse der entsprechenden Personen und Fachrichtungen abgestimmt werden können.

Mit der Zeitschrift CH-Hypnose werden weitere Ziele unserer Gesellschaft unterstützt: Sie bietet uns eine zusätzliche Gelegenheit, mit der SMSH zusammenzuarbeiten, über Hypnose und Hypnosetherapie zu informieren und wissenschaftliche Publikationen zu fördern.

3. Ethischer Code (Code of Ethics) der "International Society of Hypnosis" (ISH), (Ratifiziert August 1979)

Die ISH ist der wissenschaftlichen Erforschung und der klinischen Nutzanwendung der Hypnose auf dem höchsten professionellen Niveau verpflichtet. Im folgenden stellen wir ethische Richtlinien auf, zu denen sich jedes Mitglied der ISH verpflichten muss, um der multidisziplinären Natur der Mitgliedschaft zu genügen. Dies schließt eine persönliche Verpflichtung auf hohe Standards des persönlichen und professionellen Verhaltens in sich ein.

Richtlinie 1

Für ein Mitglied der ISH muss das Wohlergehen des Patienten oder der Versuchsperson an erster Stelle stehen, wenn er/sie hypnotische Techniken in der therapeutischen Praxis oder im Experiment anwendet.

- a) In jeder Anwendung hypnotischer Techniken durch das Mitglied der ISH sollen die Standards massgebend sein, die den Arzt, Zahnarzt, Psychologen (mit Doktorgrad) oder andere definierte Fachleute in beruflichen Beziehungen innerhalb ihres jeweiligen beruflichen oder wissenschaftlichen Bereichs leiten.

- b) Wenn immer Patient oder Versuchsperson einem aussergewöhnlichen Stress oder einer anderen Art von Risiko ausgesetzt ist, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. Wenn Stress oder Risiko im Spiel sind, soll der Patient / die Patientin oder die Versuchsperson informiert werden und ihre Einwilligung geben (informed consent). Die Einschätzung eines Risikos ist eine schwierige Sache, im Zweifelsfall sollte der Praktiker Fachkollegen konsultieren.

Richtlinie 2

Die Hypnose wird als ein Adjuvans für andere Bereiche von wissenschaftlichen und therapeutischen Aktivitäten erachtet, so dass Kompetenz in hypnotischen Techniken allein als Basis für professionelle Dienstleistungen und Forschung nicht akzeptabel ist.

- a) Angesichts der Abhängigkeit der hypnotischen Praxis von anderen Disziplinen erfordern die Zulassungsbedingungen der ISH eine ordentliche Position in den anerkannten nationalen Organisationen, seien sie klinischer oder wissenschaftlicher Natur, entsprechend dem Kompetenzbereich, der nicht durch die Hypnose repräsentiert wird. Das heisst, es wird erwartet, dass ein Doktor oder eine Doktorin der Medizin der entsprechenden Ärztesellschaft angehört, ein Zahnarzt/in der entsprechenden Zahnärztesellschaft, ein Psychologe/in der entsprechenden Fachgesellschaften, usw.
- b) Paragraph 2a verlangt die Verpflichtung auf die ethischen und wissenschaftlichen Standards einer verantwortlichen Fachorganisation. Das bedeutet aber nicht, dass die ISH die besonderen Verhaltensweisen und Praktiken irgendeiner speziellen Organisation unterstützen müsste.

Richtlinie 3

Jedes Mitglied der ISH soll die klinischen und wissenschaftlichen Anwendungen der Hypnose auf den Zuständigkeitsbereich begrenzen der durch die professionellen Standards seines Gebiets definiert ist.

Richtlinie 4

Hypnose soll nicht zu Unterhaltungszwecken angewendet werden. Kein Mitglied der ISH darf Dienste zum Zweck der öffentlichen Unterhaltung anbieten oder mit irgendeiner Person oder Agentur zusammenarbeiten, die im öffentlichen Unterhaltungssektor tätig ist.

Richtlinie 5

Ein Mitglied der ISH darf die Ausübung der Hypnose durch Laien nicht unterstützen.

- a) Als Laie gilt hier jemand, der/die kein anerkanntes Mitglied einer therapeutischen oder wissenschaftlichen Berufsgattung ist: d.h. wenn er/sie kein Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Psychologen/in oder Mitglied einer anderen anerkannten therapeutischen oder wissenschaftlichen Berufsgattung mit

zusätzlichem Nachweis seiner/ihrer Kompetenz als hypnotischer Praktiker oder hypnotische Praktikerin ist.

- b) Ein Mitglied der ISH darf keine Kurse, die das Lehren hypnotischer Techniken zum Inhalt haben, an Laien erteilen, die keine Erfahrung in einer einschlägigen Wissenschaft oder Berufsgattung haben. Kurse, die Laien über Hypnose informieren, sind natürlich zulässig, vorausgesetzt, dass sie keine Demonstrationen oder didaktisches Material betreffend hypnotische Induktionen einschliessen.
- c) Ausnahmen gelten für Studenten, die sich in Ausbildung in einer der einschlägigen Wissenschaften oder Berufsgattungen befinden. Da die ISH ausdrücklich anerkennt, dass die Hypnose keine unabhängige oder selbständige Wissenschaft oder Kunst ist, kann ihre Technik auch von Krankenschwestern oder sonstigem medizinischem Hilfspersonal angemessen angewendet werden, soweit dies unter der unmittelbaren und direkten Supervision durch eine Person erfolgt, deren Ausweis und Erfahrung für eine Mitgliedschaft in der ISH genügen würden und die sich auf diesen ethischen Code verpflichtet hat, sei es individuell oder über eine der nationalen konstituierenden Gesellschaften der ISH. Für Krankenschwestern oder anderes medizinisches Personal können spezielle Arrangements getroffen werden, unter der Voraussetzung, dass Vorkehrungen getroffen worden sind, dass diese Person direkt unter der Supervision eines ISH-Mitglieds oder einer in vergleichbarer Weise ausgebildeten Fachperson arbeitet, wie oben ausgeführt.
- d) Besprechungen mit Laienvertretern oder Presse oder anderen Kommunikationsmedien sind gestattet, um Verfälschungen oder irreführende Darstellungen der Hypnose auf ein Minimum zu reduzieren. Gespräche mit Laienvertretern von Presse und Radio oder TV-Sendungen sind willkommen, soweit sie der ISH durch vernünftige und fundierte Anschauungen über hypnotische Themen förderlich sein können.

Richtlinie 6

Wir anerkennen, dass ein ethischer Code naturgemäss nicht alle Praktiken, die als ethisch gelten, spezifizieren und nicht alle erwähnen kann, die als unethisch betrachtet werden und setzen deshalb ein Verhalten voraus, das im Einklang mit den ethischen Normen des jeweiligen Landes steht, in dem der Fachperson oder Wissenschaftler lebt; eine Verletzung dieser Normen (z.B. gesetzwidrige Handlungsweise, oder abwegiges Verhalten, das andere, die die Hypnose praktizieren, in Verruf bringen könnte), kann Anlass zu Gegenmassnahmen der ISH sein, auch wenn sie in diesem Code nicht spezifiziert sind.

(Übersetzung aus dem Englischen: Dr. Konrad Wolff)